

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Weilerbach und der VG Ramstein-Miesenbach.

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Kottweiler-Schwanden (Wald)
Aktenzeichen: 21141-HA2.3.**

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kottweiler- Schwanden (Wald) Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Kottweiler-Schwanden und Reichenbach das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kottweiler-Schwanden (Wald)

angeordnet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landentwicklung zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Kottweiler-Schwanden

die Flurst.-Nrn. 433, 434, 435, 448/2, 449, 450, 451, 452/2,
452/5, 522/10, 580, 581, 582, 583, 584, 585,
586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 592/2, 593,
595, 595/2, 596, 597, 598, 599, 640/2, 642,
643/2, 644, 645, 645/2, 646, 647, 647/2, 648,
648/2, 649, 649/2, 650, 651, 652, 653, 654,
655, 656, 657/2, 658/1, 658/2, 659, 660, 661,
662, 663, 664, 665, 666, 667, 667/2, 668, 669,
670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 676/2, 677,
678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686,
687, 688, 689, 690, 690/2, 691, 691/2, 692,
693, 694, 695, 699, 700, 701, 704, 705, 707,
708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716,
716/2, 717/2, 718, 718/2, 718/3, 718/4, 718/5,

718/6, 718/7, 718/8, 718/9, 719, 720, 721, 722,
723, 724, 725, 726, 727, 728, 728/2, 729, 730,
730/2, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738,
741, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759,
760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768,
769, 770, 770/2, 770/3, 771, 772, 773, 774,
775, 776, 778, 779, 780, 781, 782, 782/2, 783,
784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792,
793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801,
802, 803, 803/2, 804, 805, 805/2, 806, 806/2,
808, 809, 810/2, 811, 812, 813, 814, 815, 815/2,
815/3, 815/4, 816, 817/4, 819/2, 819/4, 820/2,
821/2, 821/5, 821/7, 840/13, 840/15, 841, 842,
843, 844, 845, 846, 846/2, 846/3, 847, 848,
849, 850, 850/2, 851, 851/2, 862, 863, 864,
865, 866, 868, 869, 870, 870/2, 871, 871/2,
872, 872/2, 872/3, 873, 874/2, 874/3, 874/4,
874/5, 875, 876, 876/2, 877, 877/2, 878, 879,
884, 885, 886, 887, 887/2, 887/3, 888, 889,
890, 891, 892, 893, 894, 895, 896/7, 896/8,
896/9, 896/10, 897, 898, 899, 900, 900/2, 901,
902, 902/2, 903, 903/2, 903/3, 904, 905, 906,
907, 908, 908/2, 909, 909/2, 910, 910/2, 911,
912, 913, 914, 915, 916, 916/2, 925, 925/2,
926, 927, 928, 929, 929/2, 929/3, 929/4, 929/5,
930, 932/1, 1016, 1016/2, 1016/3, 1017, 1018,
1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1023/2, 1023/3,
1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031,
1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039,
1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047,
1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055,
1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063,
1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071,
1072, 1101/2, 1293/21, 3038/7, 3039, 3040,
3041, 3042, 3043/1, 3043/2, 3044, 3044/2, 3045,
3056, 3057, 3058, 3059, 3059/2, 3060, 3060/2,
3061, 3061/2, 3062, 3062/2, 3063, 3064/1, 3065,
3066, 3067, 3068 und 3076/1.

Gemarkung Reichenbach

die Flurst.-Nrn. 446/1, 447, 447/2, 447/3 und 448.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Kottweiler-Schwanden (Wald)”

Ihr Sitz ist in Kottweiler-Schwanden, Landkreis Kaiserslautern.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)., wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,

Fischerstraße 12,

67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, 66872 Ramstein-Miesenbach und
- der Verbandsgemeinde Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 122 ha.

In das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kottweiler-Schwanden (Wald) sind die forstwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen dem Sportplatz Kottweiler-Schwanden bis Fockenberg-Limbach einbezogen. Im Einzelnen sind dies die Waldbereiche Spinnberg, Tiergarten/Wachthübel, Am Juckertal/Blumenberg sowie Hebenhübel.

Das Verfahrensgebiet wird im Norden begrenzt durch den Gemarkungsgrenzweg (Höhenweg) zwischen den Gemeinden Kottweiler-Schwanden und Reichenbach-Steegen. Dies bedeutet, dass auch Waldflächen der Gemarkung Reichenbach mit einbezogen sind. Die Ortslage bzw. die Acker-Grünlandflächen bilden die südliche Grenze des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kottweiler-Schwanden (Wald). Sie ist somit in diesem Bereich identisch mit der Verfahrensgrenze des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Kottweiler-Schwanden.

Für das Neuordnungsgebiet liegt eine Projektbezogene Voruntersuchung (PU) vor. Die Abgrenzung wurde vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz nach vermessungstechnischen und agrarstrukturellen Gesichtspunkten vorgenommen.

Die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden hat aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.02.2011 sich nicht nur für die Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz ausgesprochen, sondern auch die Übernahme des Eigenleistungsanteils beschlossen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen, insbesondere das zuständige Forstamt in Otterberg, wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Westpfalz am 26.09.2011 in einer Aufklärungsversammlung in Kottweiler-Schwanden eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 85 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- Zustimmungen der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Nr. 2)

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

In dem Verfahrensgebiet, in dem noch nie eine Bodenordnung durchgeführt wurde, bestehen erhebliche Mängel in Bezug auf Flurzustand, Besitzersplitterung, Wegezustand und Erschließung. Die Grundstücke des Verfahrensgebietes sind teilweise unzweckmäßig geformt, nicht erschlossen bzw. aufgrund der Kleinstparzellierung und Hängigkeit teilweise forstwirtschaftlich nicht nutzbar. Der Vergleich zwischen der Liegenschaftskarte und dem Luftbild (Orthophoto) zeigt weiterhin, dass in einigen Fällen die Örtlichkeit vom Nachweis des Liegenschaftskatasters abweicht.

Die Voruntersuchung hat gezeigt, dass die Privatwaldflächen in der Gemeinde Kottweiler-Schwanden erhebliche Strukturdefizite aufzeigen. Es besteht eine unzweckmäßige Verzahnung zwischen den Gemeinde- und Privatwaldflächen die eine rationelle Bewirtschaftung erheblich erschweren. Sowohl die bedarfsgerechte Zusammenlegung der kleinparzellierten und zersplitterten Waldflächen (Beseitigung der Gemengelage) als auch die ergänzende Erschließung der Waldgrundstücke sind Ziele des Bodenordnungsverfahrens. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz im Wald ist ergänzungs- und verbesserungsbedürftig, da nicht alle Grundstücke aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Lage an einen Weg angebunden sind. Nur einige wenige Waldwirtschaftswege sind ausreichend befestigt und breit genug, um sie ganzjährig mit entsprechenden Rücke- und Erntemaschinen befahren zu können. Die unbefestigten Wege sind meist in einem schlechten Zustand und in der Regel zu schmal (oft weniger als 3 m Breite) bzw. zugewachsen. Eine Walderschließung ist deswegen nur bedingt vorhanden und die ordnungsgemäße Bestandsführung im Wald, insbesondere die gezielte Wiederaufforstung, Durchforstung, Naturverjüngung und die Aufbereitung vorhandener Windwurfflächen wird wesentlich erschwert oder verhindert.

Eine rechtlich gesicherte Erschließung ist somit nicht gewährleistet. Zudem sind die Grenzen im Wald aufgrund der fehlenden Abmarkung und des vorhandenen Urkatasters nicht eindeutig, so dass eine rechtliche Grenzsicherheit fehlt. Durch eine vollständige Neuvermessung wird ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen.

Die Erstbereinigung der Waldflächen soll insbesondere auch im Rahmen der Mobilisierungskampagne die regionale Energieerzeugung und Rohstoffproduktion unterstützen.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens besteht auch die Möglichkeit neue Aufforstungsflächen auszuweisen.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird noch effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ergibt sich durch die Bodenordnung auch für den Privatwaldbesitzer eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung.

Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Unterstützt werden kann auch der im öffentlichen Interesse liegende geplante Ausbau der L 366 zwischen Kottweiler-Schwanden und Reichenbach-Steegen. Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern beabsichtigt die Landstraße zu begradigen, die Wasserführung neu zu gestalten sowie einen Gehweg vom Ortsausgang bis zur Gemarkungsgrenze anzulegen. Dies könnte durch die Ausweisung der benötigten Trassen- und Ausgleichsfläche im Flurbereinigungsverfahren unterstützt werden.

Für die dem Verfahren unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen liegt ein Kataster vor, das teilweise auf die Urmessung von 1845 zurückgeht. Die Qualität der Stückvermessung, bzw. des Nachweises des Liegenschaftskatasters ist nicht einwandfrei. Der Grad der Erhaltung der Abmarkung kann mit mangelhaft bezeichnet werden. Dies bedeutet, dass die Grenzen nur teilweise abgemerkt und in der Örtlichkeit nicht eindeutig sind und die Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Liegenschaftskataster kaum gegeben ist.

Mit dem Eintrag bzw. der Übernahme der Ergebnisse der Flurbereinigung kann somit auch das Liegenschaftskataster fortgeschrieben und auf den neuesten Stand gebracht werden.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im besonderen Maße die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ermöglicht und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landespflege und der Wasserwirtschaft erreicht werden.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des

Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten.

Die angestrebten Ziele lassen sich am sinnvollsten durch den Austausch der Abfindungsansprüche mit dem bereits laufenden vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kottweiler-Schwanden (PNr. 21702) erreichen. Aufgrund der Eigentumsverzahnung ist so eine großzügigere Arrondierung möglich. Durch die zeitparallele Bearbeitung ist auch eine effektivere verfahrensübergreifende, die gesamte Gemarkung umfassende Wegenetzplanung und Ausbau durchführbar.

Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei den angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei, die Nutzung nachwachsender Rohstoffe zu ermöglichen und zu fördern.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

Willi Junk